

2. ABR 1961

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

210

Gesetz: BetrVG §§ 23, 82; ArbGG §§ 2, 8, 81, 89, 94;
ZPO § 271

Leitsätze:

1. Das im Beschlußverfahren auf Ausschluß aus dem Betriebsrat (§ 23 BetrVG) notwendige Rechtsschutzinteresse entfällt, wenn im Laufe des Verfahrens der Betriebsrat neu gewählt wird und das auszuschließende Betriebsratsmitglied dem neuen Betriebsrat nicht mehr angehört.
2. In diesem Fall sind die Entscheidungen der Vorinstanzen, auch ohne Antrag oder Erledigungserklärung der Beteiligten, aufzuheben, und es ist auszusprechen, daß das Verfahren erledigt ist (Bestätigung von BAG 4, 268 = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953).
3. Eine entsprechende Anwendung des § 271 ZPO ist im Beschlußverfahren ausgeschlossen.

Aktenzeichen: 1 ABR 8/60

Beschluß des BAG vom 8. Dezember 1961

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. ABR 8/60
5 BV Ta 13/59 Düsseldorf

6:
2

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 8. Dezember 1961 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Mellentin und Riedel beschlossen:

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. April 1960 - 5 BV Ta 13/59 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Oberhausen vom 13. August 1959 - BV 5/59 - werden aufgehoben.

Das Verfahren ist erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e

I. Der Antragsgegner gehörte seit Jahren dem auf der Zeche O der Antragstellerin gebildeten Betriebsrat an. Im Mai 1957 wurde der Antragsgegner zum ersten Vorsitzenden der Kameradschaftskasse gewählt, die von der Belegschaft der Zeche O eingerichtet ist, ihre Mittel aus Beiträgen der Belegschaftsangehörigen erhält und daraus Zuschüsse an Belegschaftsangehörige gewährt.

Anläßlich der Auszahlung eines Urlaubszuschusses an den Bergmann N in Höhe von 120,-- DM im Dezember 1958 ließ sich der Antragsgegner von diesem einen Betrag von 5,-- DM geben. Dieses Geld gab der Antragsgegner im Betriebsratsbüro an einen anderen Belegschaftsangehörigen weiter. Von dem Geld wurde Bier gekauft, an dessen Verzehr sich der Antragsgegner nicht beteiligt hat.

Als die Antragstellerin im März 1959 von dem Vorfall hörte, leitete sie zunächst eine Untersuchung ein und beantragte im Mai 1959 den Ausschluß des Antragsgegners aus dem Betriebsrat. Inzwischen hatte am 18. März 1959 die wegen Ablaufs der Amtszeit erforderliche Neuwahl des Betriebsrats stattgefunden. Hierbei wurde der Antragsgegner wieder in den Betriebsrat gewählt.

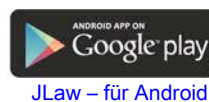
Das Arbeitsgericht hat dem Antrag auf Ausschluß des Antragsgegners aus dem Betriebsrat stattgegeben; das Landesarbeitsgericht hat den Antrag durch seinen Beschluß vom 12. April 1960 zurückgewiesen. Hiergegen hat die Antragstellerin die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Rechtsbeschwerde erhoben.

In der Zwischenzeit, nämlich im März 1961, hat auf der Zeche O eine Neuwahl des Betriebsrats stattgefunden. Hierbei ist der Antragsgegner nicht wieder in den Betriebsrat gewählt worden. Die Antragstellerin hat daraufhin die Ansicht vertreten, es sei durch Beschluß auszusprechen, daß sich das Verfahren erledigt habe.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



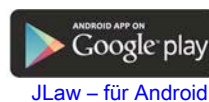
II. Dieser Ansicht der Antragstellerin, der weder der Antragsgegner noch der am Verfahren beteiligte Betriebsrat widersprochen haben, ist zu folgen. Zugleich sind die bisher in der Sache ergangenen Beschlüsse aufzuheben. Dieses Ergebnis folgt daraus, daß das für den Antrag auf Ausschluß des Antragsgegners aus dem Betriebsrat erforderliche Rechtsschutzinteresse nach Erlaß des angefochtene Beschlusses weggefallen ist, weil der Antragsgegner seit März 1961 dem Betriebsrat nicht mehr angehört.

1. Gegen die Zulässigkeit des Beschlußverfahrens bestehen ebensowenig Bedenken wie gegen die Antragsberechtigung der Antragstellerin. Das erste folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 ArbGG, das zweite aus § 23 BetrVG.

2. Die Zulässigkeit des Antrages hätte deshalb zweifelhaft sein können, weil die angebliche Amtspflichtverletzung in eine Amtsperiode fällt, die im Zeitpunkt der Antragstellung abgelaufen war. Mit dieser Frage hat sich der Senat in seiner bisherigen Rechtsprechung noch nicht befaßt, sondern nur den Fall entschieden, daß der Antrag auf Ausschluß noch vor Ablauf der Amtszeit gestellt, die Entscheidung darüber aber erst danach getroffen worden war (BAG 2, 175 [178] = AP Nr. 1 zu § 23 BetrVG). Diese Frage kann hier deshalb dahingestellt bleiben, weil es im Ergebnis auf die Zulässigkeit des Antrages nicht ankommt.

3. Entscheidend ist nämlich jetzt, daß der Antragsgegner seit März 1961 nicht mehr Betriebsratsmitglied ist. Dieser Umstand führt zum Wegfall des Rechtsschutzinteresses für den Antrag. Das Rechtsschutzinteresse als Prozeßvoraussetzung muß auch in der Rechtsbeschwerdeinstanz gegeben sein; sein Fortbestehen ist von Amts wegen zu beachten (BAG 3, 288 [292] = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG; ständige Rechtsprechung).

a) Maßgebend für dieses Ergebnis ist die Erwägung, daß im Falle des § 23 BetrVG (Ausschluß aus dem Betriebsrat) im Beschlußverfahren eine Gestaltung begehrt wird. Das



- 4 -

Betriebsratsamt endet im Falle einer groben Pflichtverletzung, wie sie hier dem Antragsgegner vorgeworfen wird, nicht kraft Gesetzes, sondern durch rechtskräftigen gerichtlichen Beschluß. Die Einlegung der Beschwerde und der Rechtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung (§ 87 Abs. 3, § 92 Abs. 3 ArbGG), zögert also die Rechtswirkung des Beschlusses hinaus (Dietz-Nikisch, ArbGG, § 87 Anm. 20). Demgemäß hat der gestaltende Beschluß im Falle des § 23 BetrVG keine Rückwirkung, sondern nur Wirkung für die Zukunft (BAG 2, 175 177 = AP Nr. 1 zu § 23 BetrVG; BAG 4, 268 270 = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953 m. insoweit zust. Anm. v. Pohle zu Ziff. 4 a; Hueck-Nipperdey, Lehrb., 6. Aufl., Bd. II S. 720). Bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung gehört der Arbeitnehmer rechtmäßig dem Betriebsrat an.

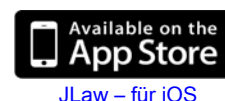
Daraus folgt für den vorliegenden Fall, daß eine jetzt ergehende Entscheidung über den Ausschluß des Antragsgegners aus dem Betriebsrat keine gestaltende Kraft mehr haben kann, weil der Antragsgegner dem Betriebsrat seit März 1961 nicht mehr angehört. Was die Antragstellerin bei Einleitung dieses Verfahrens zu erreichen beabsichtigt hat, nämlich die Entfernung des Antragsgegners aus dem Betriebsrat, ist durch Ereignisse außerhalb dieses Verfahrens, durch den Ablauf der Amtszeit und durch die Nichtwiederwahl, eingetreten.

b) An dieser Ansicht, daß im vorliegenden Fall das Rechtsschutzinteresse zur Zeit der Entscheidung in der Rechtsbeschwerdeinstanz weggefallen ist, hält der Senat auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 1958 (BVerwGE 7, 140 = AP Nr. 12 zu § 31 PersVG) fest, der sich ausdrücklich mit der bereits erwähnten Entscheidung des Senats vom 21. Juni 1957 (BAG 4, 268 = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953) befaßt hat und auch noch dann zu einer Sachentscheidung gelangt ist, nachdem im Laufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens vom Antragsteller nicht zu vertretende Umstände den konkreten Streitfall gegenstandslos gemacht hatten. Dem Bundesverwaltungs-

- 5 -



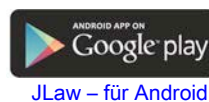
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gericht hat es für die Bejahung des Rechtsschutzinteresses genügt, daß die Möglichkeit des wiederholten Auftretens der Streitfrage besteht.

Ein Widerspruch der vorliegenden zu jener Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist schon deshalb ausgeschlossen, weil verschiedenartige Tatbestände zugrundeliegen, für die die Frage des Rechtsschutzinteresses unterschiedlich zu beurteilen ist. Im Falle des Bundesverwaltungsgerichts hat es sich um die Wahl des Personalratsvorsitzenden und seines Stellvertreters gehandelt. Im Beschlußverfahren war geltend gemacht worden, daß der Vorstand nicht gesetzmäßig zusammengesetzt sei. Über den auf eine solche Feststellung gerichteten Antrag hat das Bundesverwaltungsgericht zu einer Zeit entschieden, als bereits ein neuer Personalrat im Amt war, dessen Vorstand ordnungsmäßig gebildet war.

Demnach ist es in jenem Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts um eine Entscheidung gegangen, die im Falle ihrer Rechtskraft auf den Zeitpunkt zurückgewirkt hätte, in dem der Personalratsvorstand gebildet worden war. Das ist die Folge eines feststellenden Erkenntnisses, das nur deklaratorische Wirkung hat, während die gestaltende Entscheidung, wie bereits ausgeführt worden ist, konstitutiv für die Zukunft wirkt. Ob im Falle eines Feststellungsbegehrens unter den hier anzunehmenden Voraussetzungen (nachträglicher Eintritt von Umständen, die den konkreten Streitfall gegenstandslos machen) stets das Rechtsschutzinteresse entfällt, was das Bundesverwaltungsgericht anscheinend dem Beschluß des Senats vom 21. Juni 1957 (BAG 4, 268 = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953) entnehmen zu können glaubt, oder ob bei solcher Lage das Rechtsschutzinteresse in gewissen Fällen doch zu bejahen ist, wofür z.B. der Beschluß des Senats vom 8. Februar 1957 (BAG 3, 288 = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG) eindeutig spricht, ist eine Frage, die im vorliegenden Fall nicht zu untersuchen ist. Hier geht es um ein gestaltendes Erkenntnis, aus dem Folgen für die Vergangen-



- 6 -

heit nicht gezogen werden können. Nach der eingetretenen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist jegliches rechtlich anzuerkennende Interesse an dieser Entscheidung weggefallen.

4. Der Wegfall des Rechtsschutzinteresses nach Einlegung der Rechtsbeschwerde führt nun allerdings nicht dazu, daß damit auch die Beschwer des Rechtsbeschwerdeführers, weggefallen und deshalb sein Rechtsmittel unzulässig geworden wäre. Für die Zulässigkeit des Rechtsmittels kommt es allein auf den Zeitpunkt der Einlegung an (BAG 3, 265 = AP Nr. 1 zu § 91 a ZPO mit Hinweisen). Insofern ist an der Rechtsbeschwerde der Antragstellerin nichts auszusetzen.

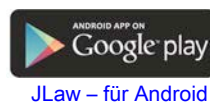
Vielmehr ist der veränderten Lage dadurch Rechnung zu tragen, daß unter Aufhebung der Entscheidungen des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts ausgesprochen wird, daß das Verfahren erledigt ist. Dies entspricht den Grundsätzen, die der Senat in seinem Beschluß vom 21. Juni 1957 (BAG 4, 268 [271] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953) aufgestellt, wiederholt bestätigt hat (vgl. zuletzt AP Nr. 21 zu § 56 BetrVG) und die sich aus den Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens ergeben.

An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Soweit Pohle (Anm. zu AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953) in solchem Falle die Vorschrift des § 271 ZPO für entsprechend anwendbar hält, ist ihm nicht zu folgen. Im Unterschied zu den Vorschriften des Urteilsverfahrens (§ 46 Abs. 2, § 64 Abs. 2 und § 72 Abs. 3 ArbGG) sind für das Beschlußverfahren die Vorschriften der Zivilprozeßordnung nicht für entsprechend anwendbar erklärt (vgl. § 80 Abs. 2, § 87 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 ArbGG). Das hat seinen Grund in der das Beschlußverfahren beherrschenden Officialmaxime. Der entsprechenden Anwendung gerade des § 271 ZPO steht folgendes entgegen:

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Allein dadurch, daß der Gesetzgeber die Zurücknahme des Antrages im Beschlußverfahren nur im ersten Rechtszug zugelassen (§ 81 Abs. 2 ArbGG), in den späteren Rechtszügen aber lediglich die Zurücknahme des Rechtsmittels vorgesehen hat (§ 89 Abs. 4, § 94 Abs. 3 ArbGG), hat er erkennbar die Anwendung des § 271 ZPO im Beschlußverfahren ausgeschlossen.

Es kommt hinzu, daß der in einem Beschlußverfahren ergehende Beschluß in aller Regel Rechtswirkungen hat, die über den Kreis der Beteiligten hinausgehen. Insbesondere soll durch das Beschlußverfahren der betriebliche Frieden erhalten oder wiederhergestellt werden. Diese Wirkungen würden vereitelt, wenn nach Erlaß eines Beschlusses des ersten Rechtszuges, durch den bereits eine Klärung herbeigeführt ist, der Antrag – selbst mit Zustimmung des Rechtsmittelgegners – im zweiten oder dritten Rechtszug zurückgenommen werden könnte. Die Streitfrage würde weiter offenbleiben und könnte erneut zur Entscheidung des Gerichts gebracht werden. Das Beschlußverfahren würde seiner Befriedungsaufgabe nicht mehr dienen können.

Bei Zulassung der Antragsrücknahme in den Rechtsmittelinstanzen würde aber vor allem nicht beachtet, daß Beteiligungs- und Antragsrechte im Beschlußverfahren nur aus der betriebsverfassungsrechtlichen Stellung erwachsen und daher das weitere Schicksal eines Beschlußverfahrens nach Erlaß eines Beschlusses des ersten Rechtszuges nicht der Verfügungsgewalt der Beteiligten überlassen werden kann. Ohne die ausdrückliche Vorschrift des § 81 Abs. 2 ArbGG ließe sich sogar die Ansicht rechtfertigen, daß die Zurücknahme des einmal gestellten Antrages überhaupt – auch vor Erlaß des arbeitsgerichtlichen Beschlusses – unzulässig wäre. Diese Erwägungen schließen die entsprechende Anwendung des § 271 ZPO aus.

Ist somit vom Rechtsbeschwerdegericht auszusprechen, daß das Verfahren erledigt ist, dann wird einmal die sonst notwendige Zurückweisung des Antrages aus prozessualen

Gründen vermieden, die die Antragstellerin zu Unrecht beschweren würde. Es wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß die Beteiligten gar nicht in der Lage sind, das Verfahren in der Hauptsache für erledigt zu erklären und damit einer Abweisung des Antrages zuvorzukommen. Denn eine Erledigungserklärung, die hier möglicherweise im Schriftsatz der Antragstellerin vom 27. November 1961 gesehen werden könnte, ist dem arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren fremd (BAG 4, 268 [271] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BVerwGE 7, 140 [141] = AP Nr. 12 zu § 31 PersVG). Es kommt deshalb auch nicht darauf an, daß die übrigen Beteiligten, nämlich der Antragsgegner und der Betriebsrat, die Sache nicht für erledigt erklärt haben. Schließlich bleibt es auf diese Weise der Antragstellerin erspart, ihre Rechtsbeschwerde zurückzunehmen, was nach § 94 Abs. 3 ArbGG zulässig wäre, aber zur Rechtskraft des landesarbeitsgerichtlichen Beschlusses führen würde, den die Antragstellerin ja gerade für unzutreffend hält.

5. Für eine Kostenentscheidung ist im Beschlußverfahren kein Raum (BAG 1, 46 = AP Nr. 1 zu § 13 BetrVG).

gez. Nipperdey

Wichmann

Dr. Gröninger

Mellentin

Riedel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)